

## Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG)

### Anlagefonds schweizerischen Rechts der Art „übriger Fonds für traditionelle Anlagen“ CV Strategiefonds

LB(Swiss) Investment AG als Fondsleitung und die Liechtensteinische Landesbank (Schweiz) AG beabsichtigen, gemäss Art. 27 des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG) die nachfolgend erwähnten Änderungen im Fondsvertrag des oben aufgeführten Anlagefonds vorzunehmen:

#### § 8 Anlagepolitik

In Ziff. 1 werden die strukturierten Produkte nicht mehr zusammen mit den Derivaten in Bst. b) geregelt, sondern in einem neuen Bst. g), der wie folgt lautet:

- g) strukturierte Produkte (inkl. Zertifikate), (i) die sich auf Effekten gemäss Bst. a), Derivate gemäss Bst. b), Anteile an kollektiven Kapitalanlagen gemäss Bst. c), Geldmarktinstrumente gemäss Bst. d), alternative Anlagen gemäss Bst. e), indirekte Anlagen in Immobilien gemäss Bst. f), Finanzindizes (inkl. Volatilitätsindizes), Zinssätze, Wechselkurse, Währungen, Edelmetalle oder standardisierte Waren (Commodities) beziehen und (ii) die zu Grunde liegenden Basiswerte gemäss Fondsvertrag als Anlagen zulässig sind. Derivate sind entweder an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC gehandelt.

Anlagen in OTC-gehandelte strukturierte Produkte (OTC-Geschäften) sind nur zulässig, wenn (i) die Gegenpartei ein beaufsichtigter, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär ist, und (ii) die OTC-gehandelten strukturierten Produkte täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem sind sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar. Strukturierte Produkte können gemäss § 12 eingesetzt werden.

Der Wortlaut stimmt mit demjenigen für die Derivate überein, weswegen sich durch die separaten Erwähnung der strukturierten Produkte keine materielle Änderung ergibt.

Ziff. 1 Bst. e) wird wie folgt angepasst (neuer Text unterstrichen):

- e) Alternative Anlagen in Hedge Funds und Fund of Hedge Funds.

In dem Umfang, als ein Teilvermögen Investitionen in alternative Anlagen tätigt, kann ein erhöhtes Verlustrisiko bestehen.

Im Einzelnen sind die folgenden alternativen Anlagen zulässig:

- ea) Anteile offener ausländischer kollektiver Kapitalanlagen, deren Anteile periodisch auf der Grundlage ihres Inventarwertes zurückgenommen oder zurückgekauft werden,  
eb) Anteile von übrigen Fonds für alternative Anlagen schweizerischen Rechts,  
ec) Anteile von geschlossenen kollektiven Kapitalanlagen, einschliesslich Investmentgesellschaften,  
ed) Strukturierte Produkte oder Investment-Zertifikate, denen direkt oder indirekt Anlagen gemäss Bst. ea) bis ec) zugrunde liegen,

die aufgrund ihrer Anlagepolitik bzw. ihrer Anlagen oder Basiswerte als "Hedge Funds" gelten, und die entweder von nur einem Manager verwaltet werden („Single Manager Hedge Funds“), nach dem Multi Manager-Prinzip verwaltet werden ("Multi Manager Hedge Funds") oder Fund of Hedge Funds sind. Zielfonds, welche nach dem Multi Manager Prinzip verwaltet werden, müssen mindestens drei verschiedene Portfolio Manager kombinieren; Fund of Hedge Funds müssen in mindestens vier verschiedenen Hedge Funds investieren, welche von mindestens drei verschiedenen Portfolio Managern verwaltet werden.

Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Gesamtfondsvermögens in Anteilen desselben Multi Manager Hedge Funds oder Fund of Hedge Funds und höchstens 5% des Gesamtfondsvermögens in Anteilen desselben Single Manager Hedge Funds anlegen.

Die Anlagen gemäss Bst. ec) und ed) müssen an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden.

Damit kann neu im Rahmen von alternativen Anlagen nicht mehr nur in Fund of Hedge Funds und Multi Manager Hedge Funds, sondern auch in Single Hedge Funds investiert werden. Dabei dürfen nicht mehr als 5% des Gesamtfondsvermögens in Anteile desselben Single Hedge Fund investiert werden; die 20% Limite für Anlagen in ein und denselben Fund of Hedge Fund bzw. Multi Manager Hedge Fund galt schon bislang (§ 15 Ziff. 8). Damit wird auf der Ebene des Hedge Fund Managers die gleiche bzw. eine grössere Diversifikation erreicht als bei Fund of Hedge Funds bzw. Multi Manager Hedge Funds, in welche zwar 20% des Gesamtfondsvermögens investiert werden dürfen, welche aber mindestens in vier Zielfonds investieren müssen bzw. mind. drei Portfolio Manager beiziehen müssen.

Die Anlagepolitik lautet neu wie folgt (neuer Text unterstrichen):

2. Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel,

- a) mindestens 35% des Fondsvermögens in Obligationen, Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen und Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und – rechte (inkl. Derivate gemäss Ziff. 1 Bst. b) und strukturierte Produkte gemäss Ziff. 1 Bst. g) auf solche und kollektive Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. c) und e), welche überwiegend in solche investieren) sowie Geldmarktinstrumente gemäss Ziff. 1 Bst. d);

- b) höchstens ~~35~~<sup>45</sup>% des Fondsvermögens in Beteiligungswertpapiere und –rechte (inkl. Derivate gemäss Ziff. 1 Bst. b) und strukturierte Produkte gemäss Ziff. 1 Bst. g) auf solche und kollektive Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. c) und e), welche überwiegend in solche investieren).
- e3. Zusätzlich kann die Fondsleitung in die nachstehenden Anlagen investieren, deren Anlagebeschränkungen sich auf das Gesamtfondsvermögen beziehen:
- a) höchstens 10% des ~~Fondsvermögens~~Gesamtfondsvermögens in indirekte Anlagen in Immobilien gemäss Ziff. 1 Bst. f) , wobei die Anlagen in ausländische Immobilienfonds und Immobilieninvestmentgesellschaften gemäss Ziff. 1 Bst. fb) höchstens 5% des ~~Fondsvermögens~~Gesamtfondsvermögens betragen dürfen;
- eb) höchstens 10% des ~~Fondsvermögens~~Gesamtfondsvermögens in indirekte Anlagen in Edelmetalle und in Commodities (standardisierte Waren);
- ec) höchstens 10% des ~~Fondsvermögens~~Gesamtfondsvermögens in alternative Anlagen gemäss Ziff. 1 Bst. e), die überwiegend in Anlagen gemäss Ziff. 1 Bst. a) bis d) und b) investieren.
34. Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Fondsvermögen nach Abzug der flüssigen Mittel beziehen, einzuhalten:
- a) Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen höchstens 25% des Gesamtfondsvermögens;
- b) andere kollektive Kapitalanlagen einschliesslich alternativer Anlagen gemäss Ziff. 1 Bst. e) höchstens 49% des Gesamtfondsvermögens;
- c) indirekte Anlagen in Immobilien, indirekte Anlagen in Edelmetalle, indirekte Anlagen in Commodities (standardisierte Waren) und alternative Anlagen zusammen höchstens 20% des Gesamtfondsvermögens;
- 4d) Anlagen in OTC-gehandelte strukturierte Produkte höchstens 10% des Gesamtfondsvermögens.

Das heisst, dass sich folgendes ändert:

- Die strukturierten Produkte werden in Anlehnung an den neuen § 8 Ziff. 1 Bst. g) neu separat aufgeführt.
- Die direkten und indirekten Anlagen in Beteiligungswertpapiere und –wertrechte können neu 45% (bisher: 35%) des Fondsvermögens ausmachen.
- Die Anlagen in Immobilien (bisher § 8 Ziff. 2 Bst. c), in Edelmetalle und Commodities (bisher: § 8 Ziff. 2 Bst. d) und in alternative Anlagen (bisher: § 8 Ziff. 2 Bst. c) fallen neu nicht mehr in die hauptsächlichen Anlagen gemäss § 8 Ziff. 2, sondern in diejenigen Anlagen, in welche zusätzlich investiert werden darf (neu § 8 Ziff. 3). Die Anlagelimiten, welche sich selbst nicht verändern, beziehen sich neu explizit auf das Gesamtfondsvermögen (bisher Fondsvermögen nach Abzug der flüssigen Mittel).
- Die zusätzlich zu berücksichtigenden Anlagebeschränkungen (bisher: § 8 Ziff. 3; neu: § 8 Ziff. 4 beziehen sich in Analogie zu den zusätzlichen Anlagen gemäss neu § 8 Ziff. 3 auf das Gesamtfondsvermögen;
- Die Anlagen in OTC-gehandelte strukturierte Produkte werden neu auf 10% des Gesamtfondsvermögens beschränkt.

## § 15 Risikoverteilung

Ziff. 8 wird wie folgt geändert:

8. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Gesamtfondsvermögens in Anteilen desselben Zielfonds anlegen. Bei Anlagen in Single Manager Hedge Funds reduziert sich diese Limite auf 5%.

Diese Änderung erfolgt in Anlehnung an die Einführung der Anlagen in Single Hedge Fund Managers gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. e).

Dieser Publikationstext wird am 21. März 2013 im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) und auf der elektronischen Plattform der Swiss Fund Data ([www.swissfunddata.ch](http://www.swissfunddata.ch)) veröffentlicht.

Anleger, welche gegen die vorgesehenen Änderungen des Fondsvertrags Einwendung erheben wollen, müssen dies innert 30 Tagen seit der letzten Publikation gegenüber der Aufsichtsbehörde (Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA, Einsteinstrasse 2, Postfach, 3001 Bern) geltend machen (Art. 27 Abs. 3 KAG). Die Vertragsänderungen im Wortlaut können bei der Fondsleitung, der Depotbank und jedem Vertriebssträger kostenlos bezogen werden.

Den bestehenden Anlegern steht zudem das Recht zu, innert 30 Tagen seit der letzten Publikation die Auszahlung ihrer Anteile zu verlangen.

Zürich, 21. März 2013

Die Fondsleitung  
LB(Swiss) Investment AG, Claridenstrasse 20, 8002 Zürich

Die Depotbank  
Liechtensteinische Landesbank (Schweiz) AG, Stampfenbachstrasse 114, Postfach, 8042 Zürich